

1. Unzulässige Festnahme, da Identität feststellbar (UVS Vorarlberg vom 25.1.2007, 2-004/05)

Nach § 35 Z 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist. Dabei kommt auch eine "Identitätsbezeugung" durch eine unbedenkliche dritte Person in Betracht. Im gegenständlichen Fall stand eine solche dritte unbedenkliche Person in Gestalt der im Taxi befindlichen Gattin des Beschwerdeführers zur Verfügung. Die Beamten hatten wahrgenommen, dass der Beschwerdeführer mit dem gegenständlichen Taxi gekommen und dass dieses Fahrzeug von einer Frau gelenkt worden war. Weiters konnte der Beamte K. bei der in unmittelbarer Nähe zu diesem Taxi stattfindenden Festnahme sehen, dass dasselbe Fahrzeug mit derselben Frau weiterhin am selben Ort stand. Der Beamte wusste außerdem, dass der Beschwerdeführer in einem engen Naheverhältnis zu jener Firma stand, deren Taxilenker er zuvor beanstandet hatte und zu welcher auch das Taxi gehörte, mit welchem der Beschwerdeführer gekommen war (Beamter S.: "Der Beschwerdeführer fragte uns, wer von uns gerade sein Taxi beanstandet hätte.") In Anbetracht dieser Umstände und im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot hätte der Beamte K. zumindest versuchen müssen, vor der Festnahme durch Befragung der im Taxi befindlichen Frau die Identität des Beschwerdeführers festzustellen. Nicht entscheidend ist hier, ob der Beamte gewusst hat, dass es sich bei der im Taxi befindlichen Frau um die Gattin des Beschwerdeführers handelte; er hätte jedenfalls davon ausgehen können, dass diese Frau in der Lage war, nähere Angaben zur Identität des Beschwerdeführers zu machen.

2. Weiterfahrt durch Person ohne "Hinderungsgründe" (UVS Vorarlberg vom 26.1.2007, 2-003/06)

Der § 5b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sieht Zwangsmaßnahmen vor, die einen offenbar alkoholbeeinträchtigten Lenker am weiteren Lenken seines Fahrzeuges hindern sollen. Diese Zwangsmaßnahmen sind ua dann aufzuheben, wenn eine andere Person, bei der "keine Hinderungsgründe gegeben sind", das Fahrzeug weiter lenken will. Solche "Hinderungsgründe" ergeben sich aber nicht lediglich auf Grund eines bestimmten Alkoholwertes, sondern können sich insbesondere auch auf Grund der allgemeinen körperlichen und geistigen Verfassung einer Person ergeben. Wenn man sich die folgenden Umstände vor Augen hält, dass nämlich die Alkoholuntersuchung bei C einen umgerechneten Wert von 0,4 Promille ergab, dass ein Ansteigen dieses Wertes nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es 04.00 Uhr in der Früh war und dass noch eine lange Heimfahrt bis nach B bevorstand, so wäre es geradezu unverantwortlich gewesen, wenn C das Lenken des Fahrzeuges gestattet worden wäre.

3. Mündliche Bekanntgabe der Dienstnummer – ausreichend und nicht ausreichend (UVS Vorarlberg vom 21.11.2006, 429-001/06 und 429-002/06)

Nach § 9 der so genannten Richtlinien-Verordnung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Die Dienstnummer ist in der Regel durch Aushändigung einer entsprechenden Karte bekannt zu geben. Sofern gewährleistet ist, dass dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekannt gegeben werden.

Im Fall 1 hat der Polizeibeamte auf Verlangen des Beschwerdeführers auch seine Dienstnummer genannt. Der Verwaltungssenat ist aber zum Ergebnis gekommen, dass – ohne dass diesbezüglich eine Absicht des Beamten vorgelegen wäre – es dem Beschwerdeführer nicht möglich war, die Dienstnummer entsprechend wahrzunehmen. Dies war auf die damalige hektische Situation und auf den Umstand zurückzuführen, dass der Beamte gerade dabei war, das Geschäftslokal zu verlassen, und dass der Beschwerdeführer dabei war, ihm nachzulaufen. In einer solchen Situation wäre es angebracht gewesen, dem Beschwerdeführer die Dienstnummer durch Aushändigen einer entsprechenden Karte bekannt zu geben.

Im Fall 2 war der Polizeibeamte zu dem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer ihn um die Bekanntgabe der Dienstnummer ersuchte, mit dem Notieren von Angaben für die nachfolgende Anzeige beschäftigt. Außerdem wusste der Beamte, dass der unmittelbar neben ihm befindliche Beschwerdeführer einen Schreibblock bei sich hatte, auf dem dieser die Dienstnummer notieren konnte, was er dann auch tatsächlich getan hat. Unter diesen Umständen war die mündliche Bekanntgabe der Dienstnummer durch den Beamten zweckmäßig iS des § 9 der Richtlinien-Verordnung.

4. **"Respektiere deine Grenzen"** (UVS Vorarlberg vom 06.10.2006, 1-526/06)

Die Bezirkshauptmannschaft warf dem Beschuldigten vor, er sei im Bereich von Aufstiegshilfen im Wald außerhalb markierter Pisten oder Schirouten mit Schiern abgefahren. Die Bezirkshauptmannschaft erblickte hierin eine Übertretung des § 174 Abs 3 lit e des Forstgesetzes und verhängte über den Beschuldigten eine Geldstrafe von 100 Euro. Der UVS bestätigte die Höhe dieser Strafe. Die vom Beschuldigten übertretene Norm soll die nachteiligen Folgen, die das Schifahren im Wald verursacht, verhindern. Wenn Schifahrer und Snowboarder die markierten Pisten und Schirouten verlassen, führt dies zu einer starken Zunahme von Waldschäden. Einerseits beschädigen Ski- und Snowboardkanten die Triebe von Jungpflanzen im Wald, andererseits verursacht aufgeschrecktes Wild, wenn es von seinen Futterplätzen abgedrängt wird, Waldschäden. Diese Waldschäden wirken sich besonders im Bereich des Schutz- und Bannwaldes, der für die Sicherheit der Bergregionen von entscheidender Bedeutung ist, ssehr negativ aus. Abgesehen davon führt das Fahren abseits des gesicherten Schiraumes oft zu Unfällen und lebensbedrohlichen Situationen für die verletzten Wintersportler wie auch für die Rettungskräfte. Gegen eine Herabsetzung der Strafe sprach auch der Umstand, dass der Beschuldigte als Schilehrer eine besondere Vorbildwirkung für das Verhalten anderer Schifahrer hat. Dieser Verantwortung entsprechend ist von ihm ein überdurchschnittliches Maß an gesetzestreuem Verhalten bei der Ausübung des Schisportes zu erwarten. Auch ist amtsbekannt, dass das Land Vorarlberg seit zwei Jahren eine Werbekampagne unter dem Slogan "Respektiere deine Grenzen" für ein besseres Naturverständnis bei den Wintersportlern durchführt und dabei laufend auf das Verbot des Abfahrens mit Schiern und Snowboards im Wald hinweist. Diese Kampagne geht mit einer entsprechenden Beschilderung in den Schigebieten einher. Diese Beschilderung war im Übrigen auch mehrfach (fünf Tafeln) im gegenständlichen Bereich vorhanden. Im Hinblick auf diese intensive öffentliche Aufklärungs- und Informationsarbeit über das richtige Verhalten der Wintersportler im Umgang mit der Natur kommt eine Reduzierung der Geldstrafe auch aus generalpräventiven Erwägungen nicht in Betracht.

5. **Naturwächter handelte gesetzmäßig** (UVS Vorarlberg vom 24.2.2006, 2-009/05)

Der Naturwächter traf den Beschwerdeführer im Naturschutzgebiet "Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung" bei einer Übertretung des Naturschutzgesetzes auf frischer Tat an. Der

Beschwerdeführer war dem Naturwächter unbekannt, er war nicht bereit sich auszuweisen, und seine Identität war auch sonst nicht sofort feststellbar. Daher war der Naturwächter gemäß § 55 Abs 3 des Naturschutzgesetzes berechtigt, den Beschwerdeführer aufzufordern, ihm zur Behörde oder, zum Zweck seiner Vorführung vor diese, zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu folgen. Von dieser Berechtigung wäre insbesondere eine als faktische Amtshandlung zu wertende Anordnung des Naturwächters an den Beschwerdeführer, auf die Polizeibeamten zu warten, erfasst. Indem der Naturwächter nicht den Beschwerdeführer zwang, sich in seiner Begleitung zur Behörde oder zur Polizei (die ca 5 bzw 4 km vom Ort des Geschehens entfernt liegen) zu begeben, sondern die Polizei ersuchte, zu ihm und zum Beschwerdeführer herzukommen, ist der Naturwächter unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person des Beschwerdeführers vorgegangen.

6. Alkotestverweigerung auf einer "Privatstraße" (UVS Vorarlberg vom 8.2.2006, 1-008/06)

Die Straßenverkehrsordnung und damit ua die Regelungen über das alkoholbeeinträchtigte Lenken von Kraftfahrzeugen gelten auf "Straßen mit öffentlichem Verkehr" (§ 1 Abs 1 StVO). Bei einer Straße handelt es sich dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Die im gegenständlichen Fall aufgestellte Tafel "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" zusammen mit der Zusatztafel ("Ausgenommen Anrainer und Zubringer") ist keine Kennzeichnung der Straße als Privatstraße, weil die Tafeln in dieser Form ohne weiteres auch auf einer öffentlichen Straße stehen könnten. Sie ist weiters auch keine ausreichende auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafel. Denn aus dem alleinigen Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern, zB nur von Anrainern befahren werden darf, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Weiters ist auch eine Straße, die (nur) mit einem Fahrverbot versehen ist, eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weil Fußgänger nicht ausgeschlossen sind. Wenn somit ein Weg von den Anrainern jedenfalls befahren werden darf und der Weg von jedermann zu Fuß ohne jedwede Beschränkung – es handelt sich im gegenständlichen Fall sogar um einen gekennzeichneten Wanderweg – benützt werden darf, ist dieser als Straße mit öffentlichem Verkehr iS des § 1 Abs 1 StVO anzusehen.

7. Wer ist der Landwirt bei Ehegatten? (UVS Vorarlberg vom 24.01.2006, 301-027/05)

Sowohl Frau A als auch ihr Gatte B sind als Landwirte iS des § 2 Abs 3 Grundverkehrsgesetz anzusehen, weil sie den landwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam bewirtschaften. Eine solche gemeinsame Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten ist in Vorarlberg durchaus üblich. Diesen Umstand berücksichtigt auch das Grundverkehrsgesetz. So stellt die Zielbestimmung des § 1 Abs 3 lit a auf den „bäuerlichen Familienbetrieb“ ab und gilt nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 3 Grundverkehrsgesetz als Landwirt, „wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen bewirtschaftet“. Es ist daher in solchen Fällen zulässig beide Eheleute als Landwirte anzusehen, wenn es um einen Grunderwerb für die gemeinsame Landwirtschaft geht. Für ein solches Rechtsverständnis spricht im Übrigen auch der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz.

8. Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch einen Landwirt für Ferienzwecke? (UVS Vorarlberg vom 20.01.2006, 301-019/05)

Der Berufungswerber hat die Rechtsauffassung vertreten, dass er einen Anspruch auf Genehmigung des Erwerbes eines landwirtschaftlichen Grundstückes habe, wenn er Landwirt in Deutschland sei, auch wenn kein Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Grundstück und seinem landwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland bestehe. Diese Rechtsauffassung wird vom Unabhängigen Verwaltungssenat nicht geteilt. Sie würde einer nicht zu rechtfertigenden Privilegierung von Landwirten gleichkommen und einen krassen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen. Die Frage der Staatsbürgerschaft spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Auch ein Landwirt aus Vorarlberg oder aus dem Burgenland hätte nicht das Recht, das gegenständliche landwirtschaftliche Grundstück nur im Hinblick auf seinen Beruf als Landwirt für den Zweck zu erwerben, das Grundstück für Ferienzwecke zu nutzen.

9. Dornbirner Messe ist kein öffentlicher Auftraggeber (UVS Vorarlberg vom 23.11.2005, 314-016/05)

Bei der Dornbirner Messengesellschaft mbH, deren Geschäftstätigkeit im Wesentlichen in der Veranstaltung von Messen besteht, handelt es sich schon deshalb nicht um einen "öffentlichen" Auftraggeber, weil die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 2 lit a BVergG 2002 nicht vorliegen. Der Auftraggeber agiert so vollständig unter Wettbewerbsbedingungen, dass der Markt ein hinreichendes Korrektiv dagegen bietet, dass der Auftraggeber „sich von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lässt“ (vgl. EuGH 12.12.2002, Rs C-470/99, RN 52).

10. Unzulässigkeit einer Lenkeranfrage (UVS Vorarlberg vom 10.06.2005, 1-774/04)

Nach § 103 Abs 2 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) kann die Behörde vom Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den Fällen *Weh* gegen Österreich und *Rieg* gegen Österreich festgestellt, dass in diesen Fällen keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) durch die Anwendung des § 103 Abs 2 KFG vorlag. Allerdings hat der Gerichtshof dabei betont, in den erwähnten Fällen seien die Verwaltungsstrafverfahren wegen den den Lenkeranfragen zugrunde liegenden Übertretungen der Straßenverkehrsordnung zu keinem Zeitpunkt gegen den jeweiligen Beschwerdeführer (Zulassungsbesitzer) geführt worden. Die genannten Fälle würden daher nicht die Verwendung von durch Zwang erlangten Informationen in einem nachfolgenden Strafverfahren betreffen. Das Verfahren wegen der StVO-Übertretungen sei jeweils gegen einen unbekanntes Täter geführt worden, als der Zulassungsbesitzer zur Offenlegung der Person des Lenkers aufgefordert wurde. Das Verfahren sei nicht gegen den Zulassungsbesitzer geführt worden und es könne auch nicht angenommen werden, dass ein solches Verfahren gegen ihn in Aussicht genommen worden wäre, da den Behörden keine Verdachtsmomente gegen ihn vorlagen. Es deute nichts darauf hin, dass die Beschwerdeführer (Zulassungsbesitzer) wegen der Verkehrsdelikte "angeklagt" iS von Artikel 6 Abs 1 MRK gewesen seien. Nur auf Grund ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzer des jeweiligen Fahrzeuges seien sie aufgefordert worden, die Auskunft zu erteilen.

Der nunmehr hier gegenständliche Fall unterscheidet sich aber wesentlich von jenen Fällen, die den vorerwähnten Urteilen des EGMR zugrunde gelegen sind. Im hier gegenständlichen Fall wurde nämlich zuerst ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen der Geschwindigkeitsübertretung eingeleitet und erfolgte die Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs 2 KFG erst, nachdem der Beschuldigte im Einspruch gegen die Strafverfügung vorgebracht hatte, er könne den Lenker des Fahrzeuges zum maßgebenden Zeitpunkt nicht nennen. Weiters wurde das gegen den Beschuldigten eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen der Geschwindigkeitsübertretung auch nicht eingestellt, sodass dieses weiterhin anhängig war. Im gegenständlichen Fall ist somit davon auszugehen, dass eine Bestrafung wegen einer nicht ordnungsgemäßen Beantwortung der Lenkeranfrage nach § 103 Abs 2 KFG gegen das Recht nach Artikel 6 Abs 1 MRK, zu schweigen und sich nicht selbst zu bezichtigen, verstoßen würde. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 103 Abs 2 KFG führt daher zum Ergebnis, dass das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

11. Nicht die Mehrheit entscheidet über Umlegungsvarianten (UVS Vorarlberg vom 04.05.2005, 302-001/05)

Wenn nicht alle von der Umlegung betroffenen Grundeigentümer mit dem dem Umlegungsbescheid zugrunde liegenden Umlegungsplan einverstanden sind und nicht nur dieser Plan, sondern auch eine konkrete Alternative zu ihm die einzelnen Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Raumplanungsgesetz jeweils allein für sich gesehen erfüllt, dann verlangt das Gebot der verfassungskonformen Auslegung, eine gegenseitige Abwägung der Varianten an Hand der Genehmigungskriterien des § 48 Abs 1 Raumplanungsgesetz unter Berücksichtigung des Gleichheits- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen.